

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 22.04.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Wie sieht das Impfkonzept für Geflüchtete in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünften aus?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Seit dem 12.04.2021 sind in Hamburg ausnahmslos alle Personen der Prioritätsgruppe 2 aufgerufen, einen Impftermin zu vereinbaren. Zu dieser Gruppe gehören auch Geflüchtete und Wohnungslose, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 36 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes leben.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Verordnung des Bundes zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) regelt in § 3 Absatz 1 Nummer 11, dass Personen, die in

- Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 (Obdachlosenunterkünfte) oder Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern),
- sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder
- Frauenhäusern

untergebracht oder tätig sind, in der Gruppe der Schutzimpfungen mit hoher Priorität (Kategorie 2) berücksichtigt werden.

Alle Personen, die in Erstaufnahmestandorten sowie in den Folgeunterkünften untergebracht sind, gehören zur Prioritätengruppe 2.

Priorisiert wurde der Standort Borsteler Chaussee 301 als Folgeunterkunft. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Standorts wurden vorrangig geimpft, da an diesem Standort Menschen öffentlich-rechtlich untergebracht sind, die besondere Pflegebedarfe haben. Des Weiteren war es für alle Bewohnerinnen und Bewohner öffentlich-rechtlicher Unterkünfte und Erstaufnahmen möglich, sofern sie aus gesundheitlichen, beruflichen oder anderen Gründe bereits zuvor vom Hamburger Senat zum Impfen aufgerufen waren, genauso wie Personen aus privatem Wohnraum, Impftermine zu vereinbaren.

Für die Impfung von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Folgeunterkünften haben die zuständigen Fachbehörden eine auf die Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtete Impfstrategie erarbeitet.

Im Bereich der Folgeunterkünfte werden die Einrichtungen mit gemeinschaftlicher Unterbringung prioritär berücksichtigt. Seit dem 20. April 2021 werden diese Unterkünfte durch mobile Impfteams angefahren. Vor Ort in den Unterkünften sind die mobilen Impfteams für die Abwicklung der Impfungen zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung unterstützen bei Bedarf, vornehmlich in der Kommunikation mit den Bewohnern und Bewohnerinnen. Der Personaleinsatz der mobilen Impfteams richtet sich nach der Größe der Einrichtungen, die für den jeweiligen Tag

eingepplant sind. Es können je nach Größe bis zu 20 Einrichtungen am Tag angefahren werden. In den Einrichtungen kommt der Impfstoff von BioNTech zum Einsatz. Zur Beauftragung hinsichtlich der mobilen Impfteams siehe Drs. 22/2847.

Daneben haben die Bewohnerinnen und Bewohner von Unterkünften der öffentlich-rechtlichen Unterbringung die Möglichkeit, Termine im Impfzentrum zu vereinbaren, sofern sie das Angebot der mobilen Impfungen in ihrer Unterkunft aufgrund von terminlicher Verhinderung nicht nutzen können oder aus sonstigen Gründen das Impfangebot im Impfzentrum in Anspruch nehmen wollen. Dazu benötigen sie eine Einrichtungsbescheinigung, welche vom Träger der jeweiligen Einrichtung ausgestellt werden kann.

Im Anschluss an die Impfungen in den Gemeinschaftsunterkünften ist der ergänzende Einsatz mobiler Impfteams auch in Unterkünften mit abgeschlossenem Wohnraum geplant.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der öffentlich-rechtlichen Unterkünfte werden umfassend durch einen mehrsprachigen Aushang über die Impfberechtigung, den Ablauf und wichtige Details rund um die Impfung informiert. Außerdem erfolgen gezielte Ansprachen und Kommunikation über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung von F&W Fördern & Wohnen AöR (F&W).

Im Zuge des Einsatzes der mobilen Impfteams werden mehrsprachige Dokumente des Robert Koch-Instituts (RKI) verwendet. Eine Version des Anamnesebogens sowie des Aufklärungsbogens in leichter Sprache wurde zusätzlich von F&W mehrsprachig zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf stehen für Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern Dolmetscherinnen und Dolmetscher mit einem weit gefächerten Angebot an Sprachen zur Verfügung. F&W kann sich dafür aus dem Sprachmittlerpool, der über die Koordinationsstelle für Sprachmittler bei F&W vermittelt werden kann, bedienen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung führen zusätzlich nach Bedarf viele informative und aufklärende Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern. Weiterhin steht Bewohnerinnen und Bewohnern für Facharzttermine die Möglichkeit der Begleitung durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung. Dies gilt auch für Impftermine aufgrund der Wichtigkeit der medizinischen Aufklärung.

Bewohnerinnen und Bewohner aus öffentlich-rechtlichen Unterkünften, die einen Impftermin in hausärztlichen Praxen oder im Impfzentrum wahrnehmen wollen, können dies selbstverständlich tun. Sofern Bewohner oder Bewohnerinnen durch eine Sozialpädagogische Einzelfallhilfe (SPEH) unterstützt werden, kann im Rahmen dieser Unterstützung eine Begleitung zum Impftermin erfolgen.

Parallel haben die Impfungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen am 22. April 2021 begonnen und finden in den Einrichtungen statt. Der Bedarf an maximal benötigten Impfdosen wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt und der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) gemeldet.

Um die mobilen Impfteams bestmöglich in den anderen Unterkünften einsetzen zu können, erfolgt im Ankunftszentrum und in den Erstaufnahmeeinrichtungen die Impfung durch einen Dienstleister, der auch die hausärztliche Versorgung durchführt. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich, da die Impfungen im Rahmen der hausärztlichen Versorgung erfolgen. Der Dienstleister stellt mehrere Impfteams, die die Impfungen in den Einrichtungen durchführen.

Die Impfungen erfolgen unabhängig von den hausärztlichen Sprechstunden in den dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Impfungen sind auf ein oder zwei Tage angesetzt, je nach Voranmeldungen. Die Impfteams sind den ganzen Tag vor Ort, es werden immer zwei oder drei Teams sein. Die Terminierung zieht sich, bedingt durch die Feiertage, bis Ende Mai hin. Im Juni beginnen bereits die Zweitimpfungen. Bei Bedarf werden weitere Termine angeboten. An den Impftagen kann es zu Einschränkungen der ärztlichen Versorgung im Ankunftszentrum kommen. Aufgrund der niedrigen Belegung ist dies jedoch hinnehmbar und wird auch vorher angekündigt werden.

In den Erstaufnahmestandorten wird eigenständig über die Impfungen, die Impfstoffe und jetzt auch über die angebotene Impfmöglichkeit informiert. Hierzu stehen diverse Informationsmaterialien zur Verfügung, sowohl Flyer und Informationsblätter des RKI in der jeweiligen Heimatsprache als auch Hinweise auf Videobotschaften, die mehrsprachig über die Impfangebote informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W

geben hier Hinweise auf die Informationsmöglichkeiten. Am Impftermin erfolgt die vorgeschriebene ärztliche Aufklärung. Hierzu stehen Videodolmetscher oder auch Präsenzdolmetscher zur Verfügung.

Unabhängig von der Art der Unterkunft besteht jederzeit die Möglichkeit, sich an das Unterkunfts- und Sozialmanagement zu wenden. Die Impfreiheitenfolge wird durch das Amt für Migration und F&W geplant. Die Durchführung wird von den Einrichtungen selbst geplant. Das Amt für Migration unterstützt bei Bedarf durch die Standortbetreuerinnen und Standortbetreuer.

Im Übrigen sind die Überlegungen und Planungen der zuständigen Behörden noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von F&W wie folgt:

- Frage 1:** *Welche konkreten Überlegungen gibt es für Impfungen gegen COVID-19 in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Folgeunterkünften?*
- Frage 2:** *Wo sollen die Geflüchteten geimpft werden?*
- Frage 3:** *Wann sollen die Geflüchteten geimpft werden?*
- Frage 4:** *Gibt es die Überlegung, mobile Impfteams einzusetzen?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, wer soll dies durchführen?*
- Frage 5:** *Wie viel medizinisches und pflegerisches Personal (VZÄ) ist vorgesehen, um alle Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte möglichst kurzfristig impfen zu können?*
- Frage 6:** *Wird es für die Impfungen in den Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern/-innen, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Geflüchteten und Spätaussiedlern/-innen eine separate Ausschreibung geben?  
Wenn ja, wie ist der Sachstand?  
Wenn nein, warum nicht?*
- Frage 7:** *Werden innerhalb der Gruppe der Bewohner/-innen der Erstaufnahmen und Folgeunterkünfte Untergruppen gebildet und/oder Prioritäten gesetzt?  
Wenn ja, welche?*
- Frage 8:** *Was wird dafür getan, dass vulnerable Geflüchtete, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen des Alters der Prioritätengruppe 2 angehören und damit einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, besonders schnell geimpft werden?*
- Frage 9:** *Wie wird über die anstehende Impfung und medizinische Details informiert? Welche Maßnahmen der Kommunikation (Flyer, Veranstaltungen, Sprachmittler/-innen, Terminvereinbarung) sind wann und wo vorgesehen? Bitte ausführlich darstellen.*
- Frage 10:** *Welche Maßnahmen sind geplant, um eventuellen Ängsten und Unsicherheiten entgegenzuwirken?*
- Frage 11:** *Welche Unterstützung (Begleitung, Sprachmittler/-innen) erhalten die Personen bei der Wahrnehmung ihres Impftermins?*

**Frage 12:** *Gibt es in jeder Unterkunft eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die speziell zu Fragen der Impfung Auskunft geben können? Wer ist in den einzelnen Unterkünften dafür sowie für die Abwicklung der Impfungen zuständig und verantwortlich?*

**Antwort zu Fragen 1 bis 12:**

Siehe Vorbemerkung.

**Frage 13:** *Wer ist bei F&W Fördern & Wohnen AöR, wer in den zuständigen Behörden als zentrale Ansprechpartnerin oder zentraler Ansprechpartner für die Impfung der Geflüchteten zuständig?*

**Antwort zu Frage 13:**

Es gibt einen Zentralen Krisenstab bei F&W, in dem eine Person mit dieser Thematik federführend beauftragt wurde. Sie steht in einem ständigen Austausch mit der Sozialbehörde. Darüber hinaus kann F&W auf die Expertise des Hygienemanagements und eines für F&W tätigen Arztes zurückgreifen.

Für die Geschäftsbereiche Unterkunft und Orientierung sowie Aufnahme und Perspektive, in denen die öffentlich-rechtliche Unterbringung und die Obdachlosenhilfe organisiert sind, gibt es einen dezentralen Krisenstab.

Behördlicher Ansprechpartner im Bereich der Behörde für Inneres und Sport ist die Abteilung für Angelegenheiten der Erstaufnahme im Amt für Migration. Innerhalb der Sozialbehörde ist das Amt für Soziales zuständig.

**Frage 14:** *Mittel in welcher Höhe werden für die Impfungen in den Unterkünften für Geflüchtete (ZEA, EA, Folgeunterkünfte) aktuell bereitgestellt beziehungsweise im Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 vorgesehen? Bitte Einzelplan, Produkt und Produktgruppe im Haushaltsplan angeben.*

**Frage 15:** *Mittel in welcher Höhe werden dafür seitens des Bundes zur Verfügung gestellt?*

**Frage 16:** *Wie wird sichergestellt, dass die Kosten für die Impfung nicht zulasten der Erstuntersuchung und hausärztlichen Versorgung der Geflüchteten gehen?*

**Antwort zu Fragen 14, 15 und 16:**

Das Impfen im Rahmen der Corona-Impfverordnung wird ganzheitlich betrachtet. Eine separate Erfassung der Kosten für einzelne Gruppen der Corona-Impfverordnung findet nicht statt. Es gilt § 10 der Corona-Impfverordnung. Danach werden die notwendigen Kosten für die Errichtung, Vorhaltung ab dem 15. Dezember 2020 und den laufenden Betrieb von Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet, vorgehalten oder betrieben werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in der entstandenen Höhe zu 46,5 Prozent aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und zu 3,5 Prozent von den privaten Krankenversicherungsunternehmen getragen.

Die übrigen 50 Prozent werden aus den Ermächtigungen des Einzelplans 4 der Sozialbehörde, Produktgruppe 259.03, gezahlt. Sofern diese nicht ausreichend sind, werden die Kosten im Rahmen von Sollübertragungen aus dem Einzelplan 9.2 für coronabedingte Mehrbedarfe zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für den Impfstoff werden zu 100 Prozent durch den Bund getragen.

**Frage 17:** *Welche Impfstoffe sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte vorgesehen?*

**Antwort zu Frage 17:**

Siehe Vorbemerkung.